

S A T Z U N G

zum Bebauungsplan Nr. 7 "Unterm Hopfenberge"
der Stadt Rinteln, Kreis Grafschaft Schaumburg
im Maßstab 1:1000, aufgestellt am 10. Mai 1962

Zur Durchführung einer geordneten Entwicklung innerhalb des Plangebietes erläßt der Rat der Stadt Rinteln auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 341) verbunden mit den §§ 6 und 45 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.1955 (Nds. GuVbl. 1955, Seite 55) folgende Satzung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt

- im Norden: durch die entlang der Südgrenze der geplanten Umgehungsstraße verlaufenden Plangebietsgrenze
- im Osten : durch die Mindenerstraße (LIO Nr. 441)
- im Süden : durch die Wegeparzelle 118/3 (In den Holzäckern) und die Südgrenzen der Flurstücke 51/29, 51/28, 51/27, 51/26, 51/25, 51/24, 51/20, 51/19 + 51/16
- im Westen: durch die Grabenparzelle 84; Planstraße (H)

§ 1

Der Bebauungsplan Nr. 7 (verbindlicher Bauleitplan), aufgestellt am 10.5.1962 im Maßstab 1:1000 mit Begründung ist Bestandteil dieser Satzung. Entlang der Grenzen des Plangebietes verläuft eine breite graue Farblinie.

Das Plangebiet liegt im Bereich der Fluren 1 und 2, Gemarkung Rinteln. Eigentümer und Größe der Flurstücke sind aus dem beiliegenden Eigentümerverzeichnis ersichtlich.

§ 2

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 7 ist allgemeines Wohngebiet mit ein- bis dreigeschossiger offener Bauweise. Der überbaubare Teil der Grundstücke beträgt bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden 0,4, bei dreigeschossigen Gebäuden 0,3.

§ 3

Garagen und Einstellplätze für Kraftfahrzeuge werden entsprechend den Vorschriften der Reichsgaragenordnung hergestellt. Im Plan sind Garagenflächen mit hellgelber Farbe kenntlich gemacht worden.

§ 4

Ausnahmen von dieser Satzung können durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt zugelassen werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Stadt Rinteln

in seiner Sitzung am 10.9.1962

Der Verwaltungsausschuss


Bürgermeister


Stadtdirektor

Bekanntgemacht am 19.11.1962

Der Stadtdirektor



Genehmigt

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. 6. 1960

Der Regierungspräsident

H Nr. 1171 / 62

Hannover, den 28. 9. 1962

